

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Bettina Jarasch (GRÜNE)**

vom 09. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Juli 2020)

zum Thema:

LAF-Unterkünfte: Qualität und Betreibervielfalt sichern

und **Antwort** vom 28. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Juli 2020)

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Frau Abgeordnete Bettina Jarasch (Bündnis 90/Die Grünen)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24023
vom 09. Juli 2020
über
LAF-Unterkünfte: Qualität und Betreibervielfalt sichern

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie stellt sich die Betreiberstruktur der vertragsgebundenen LAF-Unterkünfte zurzeit dar? Bitte nennen Sie

a) die einzelnen Unterkünfte und jeweiligen Betreiber und Betriebsstart; dazu die Platzzahlen und die Kosten pro Platz unter Berücksichtigung der Angebote für spezielle Zielgruppen

b) Die Aufteilung nach gemeinnützigen Trägern, privatwirtschaftlichen Trägern und Unterkünften des Landeseigenen Betriebs (LfG-B).

Zu 1. a) bis b): Die Informationen können der Anlage 1 zu dieser Anfrage entnommen werden. Hinsichtlich der unterkunftsbezogenen Platzkosten ist zu berücksichtigen, dass in den Kosten für die Unterkünfte sowohl Kosten für das Gebäude (z. B. Miete, Betriebs- und Nebenkosten), die Betreiberin/den Betreiber, die Sicherheitsdienstleistung und ggf. Catering enthalten sind. Je nach Objekt und vertraglich vereinbarter Leistung (z. B. Umfang der Betreuung, Angebote für besondere Personengruppen) variieren die Kosten. Die Kostensätze verschiedener Unterkünfte sind deshalb nur eingeschränkt miteinander vergleichbar.

Bei Anlage 1 zu dieser Anfrage handelt es sich um eine **Verschlussache nur für den Dienstgebrauch**.

Die Antwort auf die Schriftliche Anfrage ist ohne die Anlagen nicht als Verschlussache zu behandeln.

Die in Anlage 1 zu dieser Anfrage enthaltenen Kostensätze, sowie genauen Adressen von Unterkünften sind als Verschlussache nur für den Dienstgebrauch einzustufen, weil durch die Veröffentlichung zum einen Grundrechte Dritter verletzt werden würden und zum anderen eine Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen des Landes Berlin nachteilig sein kann.

Das Fragerecht und die Antwortpflicht gemäß § 45 Abs. 1 Verfassung von Berlin (VvB) unterliegen Grenzen, die durch das Bundesverfassungsgericht und den Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin näher konkretisiert worden sind. Eine derart konkretisierte Grenze stellt die Verletzung von Grundrechten Dritter dar, die bei einer Bekanntgabe der Namen der Beherbergungsbetriebe und Hotels durch den Senat verletzt würden. Hier ist das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit betroffen.

Ein mit einer Auskunftserteilung verbundener Grundrechtseingriff ist nur zulässig, wenn er in überwiegendem Allgemeininteresse erfolgt und mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist. Droht bei einer Veröffentlichung der Antwort eine Grundrechtsverletzung durch den Senat, so sind alternative Formen der Beantwortung zu suchen, die das Informationsinteresse des Abgeordnetenhauses unter Wahrung des Grundrechtsschutzes auf verhältnismäßige Weise befriedigen können.

Zunächst sind hierfür das Informationsinteresse der oder des Abgeordneten und das grundrechtlich geschützte Geheimhaltungsinteresse der oder des Dritten unter Berücksichtigung der Bedeutung der Pflicht zur erschöpfenden Beantwortung von Schriftlichen Anfragen für die Funktionsfähigkeit des parlamentarischen Systems gegeneinander abzuwägen. Die unterschiedlichen Interessen müssen einander im Wege der praktischen Konkordanz so zugeordnet werden, dass beide so weit wie möglich ihre Wirkung entfalten.

Durch die Veröffentlichung der genauen Adressen von Unterkünften droht eine Verletzung des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowohl der dort untergebrachten Flüchtlinge als auch der anderen Gäste und der vor Ort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ausländerfeindliche Übergriffe.

Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) nimmt im Gefüge des Grundgesetzes einen besonders hohen Rang ein. Dieses Grundrecht verpflichtet den Staat dazu, das Leben und die körperliche Unversehrtheit der/des Einzelnen zu schützen, das heißt vor allem, es auch vor rechtswidrigen Eingriffen von Seiten anderer zu bewahren (BVerfG 13.06.2017, 2 BvE 1/15, juris Rz. 101). Gefahren für dieses Rechtsgut können sich ergeben, wenn durch die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage der Wohnort von Flüchtlingen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird und als Folge ausländerfeindliche Übergriffe an diesen Orten erleichtert werden und zu befürchten sind.

Die namentliche Nennung der Betriebe ermöglicht ein einfaches Auffinden des Standortes für welche regelmäßig die bloße Eingabe des Namens in eine Suchmaschine ausreicht, um die vollständige Adresse zu erlangen, ohne das weitere Rechercheschritte notwendig wären. Anders als bei der Angabe von Straßennamen ohne Hausnummern oder auch der Angabe von Betreiberinnen und Betreibern, ist hier keine Ermittlung von Zusatzwissen durch eine mehrschrittige Internetrecherche oder eine Ortsbesichtigung erforderlich, um die Unterkunft aufzufinden. Diese leichte Zugänglichkeit der Information ist dazu geeignet, Gelegenheitstäter zu motivieren und erhöht die Gefahr, dass

ausländerfeindlich gesinnte Personen die Beherbergungsbetriebe aufsuchen und die Gäste und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dort angreifen. Hier ist auch zu berücksichtigen, dass es sich bei Beherbergungsbetrieben - darunter auch kleine Pensionen oder Ferienwohnungen - und Hotels um Betriebe handelt, die oft auch andere Gäste beherbergen, sodass die Sicherheitsinfrastruktur nicht der von Gemeinschaftsunterkünften mit Wachschutz entspricht.

Aufgrund des hohen Rangs des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG sowie der Vielzahl, der vor potentiellen Angriffen zu schützenden Personen, nämlich wie oben dargestellt, der Flüchtlinge, der anderen Gäste sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betriebe, hat der durch die Veröffentlichung entstehende Eingriff ein erhebliches Gewicht.

Da die Grundrechtsverletzung hier in der Einschränkung des Schutzes vor rechtswidrigen Angriffen Dritter infolge der Veröffentlichung der Namen von Beherbergungsbetrieben und Hotels besteht, tritt keine Grundrechtsverletzung ein, wenn die Antwort nicht veröffentlicht wird, sondern lediglich den Abgeordneten zur Kenntnis gelangt.

Gleichzeitig ist die Anlage 1 zu dieser Anfrage durch die Nennung der Kostensätze als Verschlussache nur für den Dienstgebrauch i. S. d. § 5 Nr. 4 der Anlage 6 zur Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin (GO Abghs) und § 45 Abs. 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Berliner Verwaltung (GGO I) i. V. m. der Verschlussachenanweisung (VSA) einzustufen, da die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen des Landes Berlin nachteilig sein können. So können aus den in den Kostensätzen enthaltenen Gebäudekosten Rückschlüsse gezogen werden, die die Verhandlungsposition des Landes bei Erwerb/Anmietung/Pacht von Immobilien bzw. deren allgemeiner Bewirtschaftung perspektivisch beeinträchtigen können. Insofern bestünde die Gefahr, dass das Land Berlin seinen Bedarf an Immobilien nicht, oder nur unter unverhältnismäßig hohem Einsatz von Steuermitteln decken kann. Die Erledigung damit verbundener staatlicher Aufgaben – wie hier die Unterbringung Geflüchteter, für die weiterhin Standorte benötigt werden – könnte so beeinträchtigt oder gefährdet werden. Die Einstufung als Verschlussache nur für den Dienstgebrauch liegt daher im öffentlichen Interesse. Das insoweit betroffene Landeswohl kann nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 124,78, 123) den Informationsanspruch des Parlamentes begrenzen.

Soweit die ausgewiesenen Kostensätze Vergütungsbestandteile Dritter (Betreiberinnen/Betreiber, Sicherheitsdienstleister usw.) enthalten, ist deren Recht auf informationelle Selbstbestimmung betroffen, da hieraus Rückschlüsse auf deren der Vergütung zugrundeliegende betriebswirtschaftliche Kalkulation geschlossen werden können. Insofern sind Betrieb- und Geschäftsgeheimnisse Dritter betroffen.

Bei einer Abwägung steht das Informationsinteresse des Abgeordnetenhauses hinsichtlich der Kosten für die Unterbringung Geflüchteter im Land Berlin und der damit einhergehenden Veröffentlichung der Antwort dem Recht auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung (als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) sowie dem öffentlichen Interesse des Landes an der Geheimhaltung der Kostensätze gegenüber.

Das Fragerecht dient als Minderheitenrecht dazu, Informationen zur Kontrolle der Regierung zu gewinnen. Diese kann der Abgeordnete nur ausüben, wenn er die hierzu notwendigen Informationen erhält. Auch die Veröffentlichung ist Teil dieses Fragerechts,

weil damit Transparenz und öffentliche Diskussion ermöglicht wird. Ohne das Gewicht des so ausgestalteten Fragerechtes zu verkennen, ermöglicht die Nichtveröffentlichung der genauen Adressen der Unterkünfte sowie der Kostensätze dem Abgeordneten seine Kontrollrechte weitgehend wahrzunehmen. Eingeschränkt wird lediglich die Diskussion dessen in der Öffentlichkeit.

Schwerer zu gewichten ist demgegenüber die Verletzung des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG für eine Vielzahl betroffener Personen (wie oben dargestellt, der Flüchtlinge, der anderen Gäste sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betriebe), die durch die Nichtveröffentlichung der genauen Adressen der Unterkünfte beseitigt werden kann. Gleiches gilt für die Verletzung des Grundrechts auf Informationelle Selbstbestimmung, die durch die Nichtveröffentlichung der Kostensätze beseitigt werden kann. Hierdurch wird letztlich auch eine Beeinträchtigung des Landeswohls vermieden, da Bestimmung des Geheimhaltungsgrades einer Verschlussache auch für die Behandlung im Abgeordnetenhaus verbindlich ist (§ 6 Abs. 1 Anlage 5 zu GO Abghs).

Die verhältnismäßig geringfügige Einschränkung des Fragerechtes durch die Klassifizierung der Anlage 1 zu dieser Anfrage als Verschlussache nur für den Dienstgebrauch, mit dem ein Unterbleiben der Grundrechtsverletzungen sowie einer Beeinträchtigung des Landeswohles erreicht wird, führen dazu, dass alle Interessen so weit wie möglich ihre Wirkung entfalten können.

2. Wie hoch ist der Anteil an sogenannten Statusgewandelten in den vertragsgebundenen Unterkünften des LAF?

Zu 2.: Zum 31.12.2019 hat das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) 10.788 Personen untergebracht, die sich in der leistungsrechtlichen Zuständigkeit von Jobcentern und Bezirken befinden. Dies entspricht einem Anteil von 52 %.

3. Das Prinzip der Subsidiarität regelt die vorrangige Überlassung der Angebote an freie Träger, wenn es um soziale Belange geht. Damit soll unter anderem die Vielfalt der Anbieter/Träger/Betreiber gesichert werden. Das Land Berlin plant, einen Teil der Flüchtlingsunterkünfte (15% der Unterkunftsplätze) von einem Landeseigenen Betrieb (LfG-B) betreiben zu lassen (siehe Drucksache 18/21393).

- a) Wie viel Prozent der Unterkunftsplätze hat der Landeseigene Betrieb mit Stand 1.7.2020 übernommen?
- b) Wie viele Unterkünfte wurden ab 2018 ff nicht ausgeschrieben, sondern direkt an den Landeseigenen Betrieb vergeben? Wie viel entspricht das in absoluten Platzzahlen und in Prozent der Gesamtplatzzahlen?
- c) Wie viele Unterkünfte soll der Landeseigene Betrieb in diesem und nächsten Jahr übernehmen und welchen Anteil der Unterkunftsplätze in Prozent würden mit diesen geplanten weiteren Übernahmen vom Land selbst betrieben?
- d) Welche Gründe/Erfahrungen waren ausschlaggebend für die Entscheidung, einen Teil der Unterkünfte von einem Landeseigenen Betrieb übernehmen zu lassen?

4. Die Einrichtung eines Landeseigenen Betriebs zur Übernahme von Unterkünften für Geflüchtete hat der Senat auch wirtschaftlich begründet.

- a) Bitte um Auflistung der Vergleichszahlen zu Kosten je vergleichbaren Unterbringungsplatz ab 2018 ff für den LfG-B, privatwirtschaftliche Träger und gemeinnützige Träger.
- b) Welche Erkenntnisse hat der Senat aus der Auswertung der Kosten pro Unterbringungsplatz im Vergleich des LfG-B zu freien Trägern gewonnen? Welche zukünftigen Vergabestrategien leitet der Senat hieraus ab?
- c) Gibt es einen wirtschaftlichen Vorteil bei der Vergabe von Unterkünften ohne Ausschreibung an den Landeseigenen Betrieb im Vergleich zur Ausschreibung? Wenn ja, worin liegt dieser?
- d) Gibt es einen qualitativen Vorteil bei der Vergabe ohne Ausschreibung an den Landeseigenen Betrieb im Vergleich zur Vergabe über Ausschreibungen? Wenn ja, worin liegt dieser?

Zu 3. a) bis d), sowie 4. a) bis d): Die Gründung des Landesbetriebs für Gebäudebewirtschaftung Berlin (LFG-B) folgte aus den Erfahrungen der Zeit der erhöhten Zugangszahlen in den Jahren 2015 und 2016. Dabei standen zwei strategische Ziele im Vordergrund. Erstens werden durch den Betrieb des LfG-B direktes Wissen und Erfahrungen über den Betrieb von Einrichtungen zur Flüchtlingsunterbringung beim Land Berlin geschaffen, das im Rahmen eines fachlichen Austauschs der Steuerung der Flüchtlingsunterbringung insgesamt dient. Der Aufbau eines landeseigenen, nachhaltigen Wissenspools und -transfers wird auch dadurch unterstützt, dass der LfG-B als Landesbetrieb unbefristet einstellt und tariflich entlohnt. Zum zweiten soll der LfG-B sicherstellen können, dass in Notsituationen schnell und unabhängig von privaten Betreiberinnen und Betreibern reagiert werden kann, so dass kurzfristig das Unterbringungsangebot des Landes Berlins gewährleistet ist. Da es sowohl bei Vergabeverfahren als auch bei Baumaßnahmen zu unvorhersehbaren Verzögerungen kommen kann, ist der interimswise Einsatz des LfG-B erforderlich, um den Betrieb von Unterkünften in diesen Übergangsphasen sichern zu können.

Ein direkter Vergleich der Kosten für den Betrieb durch den LfG-B mit anderen Betreiberinnen und Betreibern ist nicht möglich, da keine getrennte Erfassung der erbrachten Leistungen erfolgt. Die Vergütung der Betreiberin/des Betreibers variiert stark, je nachdem welche Kostenbestandteile je Unterkunft durch die Betreiberin/den Betreiber oder das Land Berlin erbracht werden. So ist beispielsweise der Tagessatz einer Betreiberin/ eines Betreibers höher, der das Gebäude selbst anmietet, den Sicherheitsdienstleister sowie den Caterer beauftragt, als wenn dies durch das LAF erfolgt. Darüber hinaus bestehen hinsichtlich der Unterkunftsarten (z. B. Gemeinschaftsunterkunft/GU, Aufnahmeeinrichtung/ AE) unterschiedliche Anforderungen an die Betreiberin/den Betreiber. Zudem hält der LfG-B zusätzliches Personal für Interimseinsätze mit teils kurzen Laufzeiten vor, was die Vergleichbarkeit mit anderen Betreiberinnen und Betreibern weiter einschränkt. Im Gegensatz zu den freien Trägern rechnet der LfG-B jährlich mit dem LAF ab (Ist-Kosten-Abrechnung). Bei der Abrechnung fließen überschüssige Mittel wieder an den Landeshaushalt zurück. Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit muss zudem auch berücksichtigt werden, dass durch Einsätze des LfG-B der Leerstand von Unterkünften vermieden wird. Sofern es bei einem Vergabeverfahren zu Verzögerungen kommt, kann der Betrieb interimswise durch den LfG-B abgesichert werden. Dass hierdurch der vorübergehende Umzug der Bewohnerinnen und Bewohner vermieden wird, stellt auch einen qualitativen Vorteil dar, da diese so in ihrem Sozialraum verbleiben können. Davon abgesehen, gelten für alle Betreiber dieselben Qualitätsanforderungen.

Zum Stichtag 01.07.2020 betrieb der LfG-B dauerhaft Unterkünfte mit einer Kapazität von 2.735 Plätzen. Dies entspricht 10,8 %. Hinzu kommen Interimseinsätze an vier Standorten mit 1.426 Plätzen.

Standort	Betreiber seit	Art	Plätze
Am Beelitzhof	05.06.2020	Interim, bis Zuschlag im Vergabeverfahren erfolgt	477
Großbeerenstr.	10.09.2019	Dauerhaft	256
Haarlemer Straße	01.05.2019	Dauerhaft	600
Kiefholzstraße	02.10.2018	Dauerhaft	215
Lindenberger Weg	10.10.2018	Dauerhaft	448
Maxie-Wander-Straße	19.04.2017	Dauerhaft	449

Quittenweg	15.05.2017	Interim, Aufgabe des Objekts zum 31.12.2020 geplant	256
Rennbahnstraße	30.01.2019	Dauerhaft	254
Rudolf-Leonhard-Straße	01.06.2019	Interim, bis Zuschlag im Vergabeverfahren erfolgt	437
Treskowstraße	01.07.2020	Dauerhaft	513
Wollenberger Straße	01.10.2019	Interim, Aufgabe des Objekts Mitte 2021 vorgesehen	256

In diesem Jahr werden voraussichtlich noch acht Objekte mit 1.723 Plätzen dauerhaft vom LfG-B übernommen. Dies würde einem Anteil von insgesamt 17,5 % entsprechen. Für das nächste Jahr sind keine zusätzlichen Übernahmen geplant. Welche Anzahl von Interimseinsätzen benötigt wird, kann nicht vorhergesagt werden. Der LfG-B hält jedoch verabredungsgemäß eine gewisse Personalreserve vor, um Unterkünfte interimweise zu betreiben.

5. Wie bewertet der Senat die europaweiten Ausschreibungen für Betreiberleistungen

a) in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung

b) in Bezug auf die häufigen Betreiberwechsel und die damit verbundenen Auswirkungen auf Bewohner*innen, Beschäftigte der Betreiber und bezirkliche / zivilgesellschaftliche Akteur*innen?

Zu 5.: Die europaweite Vergabe von Betreiberleistungen hat sich aus Sicht des Senats bewährt. Sie liefert wirtschaftliche Angebote, unter denen das wirtschaftlichste bezuschlagt wird (§§ 127 Abs. 1, 130 Abs. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen /GWB i. V. m. §§ 64ff. Vergabeverordnung/VgV). Die durch das LAF durchgeführte Qualitätskontrolle der Betreiberleistungen zeigt, dass die Ausschreibungsverfahren auch ganz überwiegend zu qualitativ guten Leistungen der Betreiberinnen und Betreiber führen.

Um häufige Betreiberwechsel zu vermeiden, schreibt das LAF in der Regel Verträge mit Laufzeiten von 3+1+1 Jahren (drei Jahre Regellaufzeit und zweimalige Option der Verlängerung um ein Jahr) aus. Zudem unterstützt das LAF die Betreiberinnen und Betreiber durch seine Strukturen im Bereich Ehrenamtskoordination, Sozialdienst und Unterbringungsverwaltung bei der Etablierung von Strukturen und Netzwerken. Dies erfolgt in Abstimmung mit den bezirklichen Flüchtlingskoordinatorinnen und Flüchtlingskoordinatoren, BENN-Teams und weiteren Akteurinnen und Akteuren der Zivilgesellschaft. Ziel ist die Bindung dieser an die konkrete Unterkunft/Nachbarschaft und nicht an eine einzelne Betreiberin/einen einzelnen Betreiber.

6. Bitte listen Sie die bezugsfertigen Unterkünfte auf, die aufgrund von nicht beendeten Vergabeverfahren oder beklagten Vergaben leer standen, obwohl sie bezugsfertig waren.

a) Bitte hierzu um Auflistung ab 2015 ff, Name der Unterkunft, Platzanzahl und Dauer des Leerstandes.

b) Wie bewertet der Senat die europaweiten Ausschreibungen für Betreiberleistungen unter Berücksichtigung der Leerstände von bezugsfertigen Unterkünften?

Zu 6. a): Das Objekt Chris-Gueffroy-Allee mit 310 Plätzen konnte aufgrund von Verzögerungen im Vergabeverfahren zum 18.02.2019 mit einer Verzögerung von ca. sechs Monaten in Betrieb genommen werden. Ein Interimbetrieb erfolgte nicht, da zunächst von einer kurzfristigen Klärung ausgegangen wurde.

Zu 6. b): Den konkreten Bedarf für Betreiberleistungen legt das Land Berlin entsprechend der prognostizierten Zahlen unterzubringender Menschen fest. Es werden notwendige Betreiberverträge jeweils für bestimmte Unterkünfte öffentlich ausgeschrieben. Die europäischen Richtlinien sowie das darauf aufbauende nationale Recht (GWB, VgV) regeln für die Vergabe oberhalb des Schwellenwerts europaweite Ausschreibungen. Nach der Rechtsprechung ist die europaweite Bekanntmachung auch bei Vergaben unterhalb des Schwellenwerts nach der Unterschwellenvergabeordnung (UvGO) bei grenzüberschreitendem Interesse von Anbieterinnen und Anbietern erforderlich. Die zeitliche Planung der Vergaben erfolgt in der Weise, dass Leerstände von Unterkünften möglichst vermieden werden. Sofern es zu nicht planbaren Verzögerungen im Vergabeverfahren kommt, sollen diese durch den Interimseinsatz des LfG-B überbrückt werden.

7. Im Hinblick auf die Entwicklung von Alternativen zu dem derzeitigen Vergabeverfahren hat der Senat im Februar 2019 die modellhafte Erprobung der getrennten Beauftragung von sozialer Arbeit und des Betriebs der Unterkunft nach dem „Düsseldorfer Modell“ vorgesehen:

- a) Welchen Vorteil für das LAF, für die Betreiber, die Bewohner*innen und die Beschäftigten verspricht sich der Senat von diesem Vorhaben?
- b) Aus welchen Gründen konnte das Vorhaben bis heute nicht umgesetzt werden?
- c) Wie ist die weitere zeitliche Planung für das Vorhaben in Bezug auf die Auswahl der Unterkünfte? Welche Erkenntnisse erwartet der Senat aus dem Vorhaben?

Zu 7. a) bis d): Die Entscheidung des Oberlandesgerichtes (OLG) Düsseldorf vom 11.07.2018, Az.: VII Verg 1/18 zum Anlass nehmend will der Senat überprüfen, inwiefern durch die Trennung des gebäudewirtschaftlichen Betriebs einer Unterkunft (Facility Management, Reinigung etc.) von der Beratung und Betreuung durch Sozialarbeitende, der Kinderbetreuung, sowie der Einbindung ehrenamtlichen Engagements in einzelnen Einrichtungen eine Verbesserung der Lebens- und Wohnbedingungen von Asylbegehrenden und Geflüchteten in LAF-Unterkünften erreicht werden kann.

Ziel dieser Überlegungen ist es, die Kontinuität der sozialen Arbeit mit den Geflüchteten zu erhöhen und so deren Teilhabemöglichkeiten durch mittel- und langfristig bestehende Strukturen in der Unterkunft und im Sozialraum zu stärken, um so einen Start zu einem selbstbestimmten Leben zu ermöglichen.

Im Rahmen eines möglichen Pilotprojekts wäre auch zu prüfen, ob durch die beschriebene Trennung verwaltungs- und betreibereigene Ressourcen effektiver eingesetzt werden könnten.

Die Prüfungen für ein geeignetes Pilotprojekt dauern noch an.

Ursprünglich sollte das „Düsseldorfer Modell“ in Verbindung mit dem Humanitären Aufnahmeprogramm für Jesidinnen und Jesiden erprobt werden. Die Überlegung war, die vor dem Hintergrund der schweren Traumatisierungen notwendige umfassende psychologische Betreuung im Wege einer Zuwendung bereitzustellen.

Zunächst ist für ein Modellprojekt eine Betreiberin/ein Betreiber erforderlich, der den gebäudewirtschaftlichen Betrieb übernimmt. Darüber hinaus wäre für das Modellprojekt ein Wechsel vom dem bisherigen Dienstleistungsvertrag / Betreibervertrag zu einer Zuwendung erforderlich. Hierzu sind nicht nur Prozesse innerhalb des LAF neu zu definieren, sondern auch eine interne Struktur zur Zuwendungsbearbeitung zu schaffen.

Die bisherigen Planungen der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales zum sogenannten „Düsseldorfer Modell“ wurden im Zuge der mit der Corona-Pandemie gewachsenen Anforderungen an den Betrieb der Unterkünfte des LAF zunächst zurückgestellt. In ein Modellprojekt sollten auch die Erkenntnisse einfließen, die seitens des LAF in der Corona-Pandemie zur Art und Weise der Unterbringung und des Hygieneschutzes gesammelt wurden.

8. Das LAF hat 2019 eine Markterkundung zur Optimierung der Vertragsunterlagen für Betreiberleistungen durchgeführt und deren Ergebnisse am 06. August 2019 vorgestellt. Die Ergebnisse finden sich in den derzeitigen Vergabe- und Vertragsunterlagen nicht wider.

a) Was sind die zentralen Ergebnisse der Markterkundung?

b) Aus welchem Grund haben die Ergebnisse bis heute keinen Eingang in die Vergabe- und Vertragsunterlagen gefunden?

c) Ist es weiterhin vorgesehen, die Ergebnisse des Markterkundungsverfahrens in den Ausschreibungsverfahren zu berücksichtigen? Falls ja, ab wann wird dies erfolgen?

Zu 8. a) bis c): Der Betreibervertrag wird regelmäßig überarbeitet, um den Veränderungen Anforderungen an die Unterbringung und Versorgung Geflüchteter, sowie der Rechtslage gerecht zu werden. Es handelt sich dabei um einen komplexen und aufwendigen Prozess. Die gegenständliche Markterkundung ist Teil dieses Prozesses, der jedoch noch nicht abgeschlossen werden konnte. Es ist weiterhin beabsichtigt, die Ergebnisse der Markterkundung in die laufende Überarbeitung des Betreibervertrages einfließen zu lassen. Dieser umfangreiche Prozess soll im Kalenderjahr 2021 vom LAF und der Senatsverwaltung für Integration Arbeit und Soziales abgeschlossen werden.

9. Für die Vergabe von gesetzlichen Leistungen im sozialen Bereich gibt es in anderen Sektoren Rahmenverträge (bspw. Eingliederungshilfe). In diesen Rahmenverträgen können Qualitätsstandards festgelegt werden oder auch flexible Anpassungen an sich verändernde Umstände für alle Anbieter einheitlich vorgenommen werden. Wie bewertet der Senat Rahmenverträge als Alternative zu europaweiten Ausschreibungen für den Bereich der Flüchtlingsunterbringung und gibt es Überlegungen, zu Rahmenverträgen überzugehen? Wenn nein, warum nicht?

Zu 9.: Ein (Landes-) Rahmenvertrag analog zu den entsprechenden Vorschriften in den Sozialgesetzbüchern (z.B. § 131 ff. SGB IX) kommt nicht in Betracht, da hierfür im Bereich der Unterbringung die rechtlichen Grundlagen nicht gegeben sind. Bei diesen (Landes-) Rahmenverträgen handelt es sich um öffentlich-rechtliche Verträge, die das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis zwischen Leistungsberechtigter, Leistungsträger und Leistungserbringer kennzeichnen, in dem der staatliche Leistungsträger keine Konkurrenten-Auswahl zwischen den Leistungserbringern trifft, sondern das Wunsch- und Wahlrecht hinsichtlich der zu erbringenden Leistung beim Leistungsberechtigten liegt.

Ein derartiges sozialrechtliches Dreiecksverhältnis liegt im Bereich der Flüchtlingsunterbringung jedoch nicht vor. Die Unterbringung erfolgt weder nach den Vorschriften der Sozialgesetzbücher, noch haben die unterzubringenden Personen ein Wunsch- und Wahlrecht bzgl. einer speziellen Unterkunft. Vielmehr nimmt das Land Berlin eine Zuweisung in einzelne Unterkünfte vor und beauftragt einzelne Betreiberinnen und Betreiber mit dem Betrieb von Unterkünften. Bei Betreiberleistungen handelt es sich daher um vergaberechtlich ausschreibungspflichtige soziale Dienstleistungen.

Im Rahmen des Projektes Gesamtstädtische Steuerung der Unterbringung wird jedoch eine vergaberechtliche Rahmenvereinbarung erarbeitet, unter der künftig eine Vielzahl

von Aufträgen gebündelt werden sollen, mit der Absicht den Beschaffungsbedarf flexibel zu decken und den Aufwand mehrerer einzelner Vergabeverfahren zu vermeiden.

Berlin, den 28. Juli 2020

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales